

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Das tapfere Schneiderlein e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein widmet sich der ganztägigen pädagogischen Erziehung und Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern.
- (2) Er setzt sich zum Ziel eine Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte in freier Trägerschaft zu führen.
- (3) Der Verein verfolgt weder konfessionelle, parteipolitische noch erwerbs-wirtschaftliche Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein unterstützt und bedient ein öffentliches Interesse.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die hauptamtlich aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen und/oder deren Kind in der Kita betreut wird und die die Satzung anerkennen. Dabei kann jeweils nur ein Elternteil pro Familie ordentliches Mitglied des Vereins sein. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt und können Mitglied des Vorstandes werden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennen und seine Ziele durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und haben dort lediglich beratende Funktion. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglieder von Vereinsorganen sein, sie können aber Mitglieder von Beiräten sein.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese

Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt eines Mitgliedes; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, vereinschädigendes Verhalten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- c) durch das Ausscheiden des Kindes aus der Kita.
 - d) Bei hauptamtlich aktiven Mitgliedern durch die Auflösung des Arbeitsvertrags.
 - e) durch den Tod eines Mitgliedes.
- (5) Eine Beitragsordnung mit den Beitragssätzen für die Mitglieder, inbegriffen die Zahlungsmodalitäten, wird vom Vorstand für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem

Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (3) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vertretung durch ein anderes ordentliches Vereinsmitglied ist möglich durch schriftliche Stimmübergabe. Hierbei darf ein ordentliches Vereinsmitglied maximal zwei Vertretungen übernehmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge über die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes und der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie können jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.
 - Beschluss über die Arbeits- und Finanzrichtlinien der Vereinsarbeit
 - Beschluss über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen.
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte_r des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus den folgenden Funktionen:
 - a) Vorsitzende_r
 - b) Schatzmeister_in
 - c) Schriftführer_in
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig vor Ablauf einer Amtsperiode aus, besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern fort, er bleibt geschäftsfähig und zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es kann dann entweder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgewartet oder nach § 7 Abs. (3) dieser Satzung verfahren werden. Sollte der Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden aus weniger als drei Vorstandsmitgliedern bestehen, muss eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem vorzeitigen Austritt erfolgen.
- (6) Satzungsänderungen, die lediglich formaler Natur sind und den Zweck des Vereins nicht ändern, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind in Textform festzuhalten.

„Die vorstehende Fassung der Satzung beinhaltet die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2014 beschlossen wurden. Im Übrigen entspricht sie der zuletzt beim Vereinsregister eingereichten Fassung.“

„Die vorstehende Fassung der Satzung beinhaltet die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2020 beschlossen wurden. Im Übrigen entspricht sie der zuletzt beim Vereinsregister eingereichten Fassung.“

Berlin, den 26. November 2020

i.A. Vereinsvorsitz sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder